

Der Erdwall geht in Pension

Altlastensanierung bei Schiessanlagen

In den Kugelfängen von Gemeindegeschossanlagen lagern insgesamt mehrere zehntausend Tonnen Blei und andere Schwermetalle aus der verschossenen Munition. Zunehmend rücken deshalb die Schiessanlagen als bedeutende Schadstoffquellen in den Blickpunkt. Welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus für die Schützenvereine?

Text und Illustrationen: Rolf Kettler*

Hier zu Lande gibt es rund 4000 stillgelegte und 2000 in Betrieb stehende Kugelfänge auf Gemeindegeschossanlagen. Diese Wälle enthalten insgesamt mehrere zehntausend Tonnen Blei und andere Schwermetalle aus dem Schiessbetrieb. Jedes Jahr gelangen zudem etwa 200 Tonnen zusätzliches Blei in die Kugelfänge. Das Schiessen verursacht somit heutzutage den grössten Eintrag an Blei in die Umwelt, mehr als doppelt so viel wie Verkehr, Industrie und Gewerbe zusammen. Schadstoffbelastete Kugelfänge können die Gewässer und den Boden gefährden. Sie müssen deshalb mittelfristig saniert werden. Befindet sich ein Kugelfang oberhalb eines genutzten Grundwasservorkommens oder unmittelbar bei einer Trinkwasserfassung, ist sogar rasches Handeln angesagt.

Die Umzäunung des Kugelfangs verhindert gesundheitliche Schäden bei Mensch und Tier. Sie ist jedoch meist nur eine Übergangslösung. Für einen dauerhaften Schutz muss der Schiessbetrieb in den natürlichen Untergrund eingestellt und das bleihaltige Erdmaterial entfernt werden. Ein Weiterbetrieb sollte nur mit künstlichen Kugelfängen erfolgen. Unter künstlichen Kugelfängen versteht man ein System, bei dem die Kugeln in einem mit Kunststoffgranulat gefüllten Behälter hinter der Zielscheibe aufgefangen werden. Aus sicherheitstechnischen Gründen sind nur homologierte Kugelfangsysteme zulässig.

Erste Anlaufstelle ist der Kanton

Die kantonale Fachstelle legt fest, welche Bearbeitungsschritte im Falle einer Sanierung erforderlich sind und bewilligt das konkrete Sanierungsprojekt. Wichtig ist während des ganzen Planungsprozesses eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanton, Schützenverein und Anlageinhaber. Schützenvereine, welche den Handlungsbedarf bei ihrer Anlage abklären wollen, wenden sich am Besten an die kantonale Behörde. Eine Liste der kantonalen Fachstellen findet sich im Internet (http://www.kvu.ch/d_afu_adressen.cfm).

Die altlastentechnische Sanierung, d.h. allfällige Untersuchungen, das Ausbaggern des bleibelasteten Erdmaterials aus Kugelfang und Scheibenstand sowie dessen umweltgerechte Entsorgung, kostet bei einer 8-Scheiben-Anlage erfahrungsgemäss 150'000 bis 200'000 Franken. Hinzu kommen im Falle eines Weiterbetriebs die Kosten für ein künstliches Kugelfangsystem in Höhe von etwa 40'000 Franken.

Kostenaufteilung

Im Umweltschutz gilt das Verursacherprinzip. Wer mit seiner Schiessstätigkeit zu einer Umweltschädigung beiträgt, muss sich entsprechend an den Sanierungskosten beteiligen. Als Verursacher in Frage kommen beispielsweise die Schützenvereine beim Sportschiessen, die Polizei bei beruflichen Schiessübungen oder das Militär bei der militärischen Schiessstätigkeit. Auch der Eigentümer der Schiessanlage (meist die Gemeinde) wird einen Teil der Kosten tragen müssen.

Das nach der Sanierung zum Weiterbetrieb der Schiessanlage erforderliche künstliche Kugelfangsystem wird die Gemeinde bzw. der Schützenverein zu zahlen haben.

Laut einer neuen Regelung im Umweltschutzgesetz wird der Bund generell 40 Prozent der Kosten für die altlastentechnische Sanierung von Schiessanlagen übernehmen. Dies allerdings nur wenn bis in zwei Jahren nicht mehr ins Erdreich geschossen wird. Andernfalls erlischt die Berechtigung für Bundesbeiträge. An die Kosten für ein künstliches Kugelfangsystem werden keine Bundesbeiträge ausgerichtet.

Folgen für die Schützenvereine

Je nach konkreter Ausgangslage empfehlen sich für die Schützenvereine folgende Vorgehensschritte:

§bereits sanierte Schiessanlagen, stillgelegt oder mit künstlichen Kugelfängen

Auf Gesuch des Standortkantons hin entrichtet der Bund im Nachhinein 40 Prozent der angefallenen Altlasten-Sanierungskosten. Mussten die Schützenvereine sich an der Sanierung der Schiessanlage finanziell beteiligen, empfiehlt es sich, bei der kantonalen Fachstelle abzuklären, ob dem Verein ein Teil der damals eingesetzten Mittel zurückerstattet wird.

§stillgelegte aber noch nicht sanierte Schiessanlagen

Vermutlich wurde der Schützenverein in diesem Fall aufgelöst oder er hat mit einem anderen Verein fusioniert. Die Sanierung wird dann hauptsächlich zulasten des zuständigen Gemeinwesens (Kanton, ev. Gemeinde) und zu einem kleineren Teil zulasten des Anlage- resp. Grundstückinhabers (Gemeinde oder privater Landbesitzer) erfolgen. Existiert der Schützenverein noch, wird ihm als Verursacher der Belastung ein Teil der Kosten angelastet. Auch hier kann die kantonale Fachstelle darüber Auskunft geben, ob sich durch die Bundesbeiträge der Kostenanteil des Vereins reduziert.

§in Betrieb stehende aber noch nicht sanierte Schiessanlagen

Hier ist es ratsam, den Handlungsbedarf möglichst rasch abzuklären. Die kantonale Fachstelle weiss, ob dringender Handlungsbedarf besteht. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn durch den Schiessbetrieb eine bestehende Grundwassernutzung konkret gefährdet oder bereits beeinträchtigt ist.

Ist absehbar, dass sich der Schützenverein finanziell an der Sanierung beteiligen muss, lohnt es sich möglicherweise, den Schiessbetrieb innerhalb der nächsten zwei Jahre umzustellen, um noch von Bundesbeiträgen profitieren zu können.

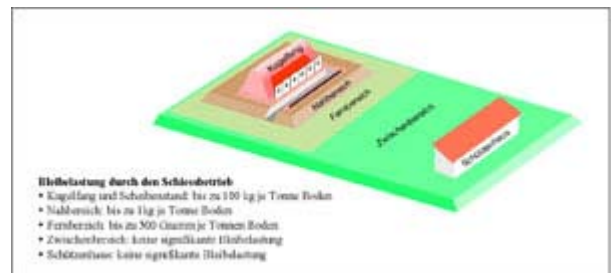
Besteht weder ökologisch (wegen konkreter Gewässergefährdung) noch ökonomisch (wegen wegfallenden Bundesbeiträgen) ein akuter Handlungsbedarf, brauchen die Schützenvereine nicht sofort aktiv zu werden. Dessen ungeachtet besteht ein breiter Konsens, dass der Schiessbetrieb künftig weder die Bodenfruchtbarkeit gefährden noch die Gewässer verschmutzen soll. Daher werden die Schiessanlageninhaber letztendlich nicht darum herum kommen, künstliche Kugelfangsysteme einzubauen. Bei einem Zeithorizont bis 2020 sollte dieser Umbau im Rahmen des normalen Unterhalts der Schiessanlage jedoch gut einplanbar und budgetierbar sein.

* Rolf Kettler ist beim Bundesamt für Umwelt zuständig für Altlasten und Industrieabfälle

Abbildung

Bleibelastung durch den Schiessbetrieb

- Kugelfang und Scheibenstand: bis zu 100 kg je Tonne Boden
- Nahbereich: bis zu 1kg je Tonne Boden
- Fernbereich: bis zu 300 Gramm je Tonnen Boden
- Zwischenbereich: keine signifikante Bleibelastung
- Schützenhaus: keine signifikante Bleibelastung



15.07.06